

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl
zweier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Rechtsgrundlagen:

Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 26.07.2011, zuletzt geändert am 24.02.2025, Verfassung der Humboldt-Universität (VerfHU) i.d.F. vom 24.10.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013) sowie Wahlordnung der HU (HUWO) i.d.F. vom 22.08.2022 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 38/2022).

Regelungen der VerfHU i.d.F. vom 24.10.2013, die gem. § 7a BerlHG vom Berliner Hochschulgesetz abweichen, haben gem. § 126e BerlHG für die Wahlverfahren Geltung. Dies gilt nicht, soweit Abweichungen von § 67 BerlHG erfolgt sind.

1. Am 28.04.2026 werden an der Humboldt-Universität zu Berlin zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten gewählt.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Werden Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin gewählt, können sie nach zweieinhalb Jahren erklären, dass sie nach drei Jahren aus dem Amt ausscheiden werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden in geheimer Wahl gewählt. Die Stellenausschreibungen erfolgen durch das Kuratorium.
3. Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist die Präsidentin oder der Präsident bzw. die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident Mitglied der Findungskommission. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretenden Kommissionsmitglieder aus dem Konzil haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Findungskommission muss für jedes Amt mindestens ein Drittel Kandidatinnen benennen, es sei denn, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte stellt fest, dass geeignete Kandidatinnen nicht zur Verfügung stehen.

Der Wahlvorschlag wird spätestens bis zum 30.03.2026 dem Zentralen Wahlvorstand vom Kuratorium übergeben.

4. Steht nur eine Person zur Wahl und erreicht sie im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, sind bis zu drei Wahlgänge möglich. Ab dem zweiten Wahlgang kann nur noch zwischen den beiden Bestplatzierten gewählt werden.
Die Wahl des Mitglieds des Präsidiums, zu dessen Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, ist unter Beachtung des im folgenden Satz formulierten Verfahrens ungültig, wenn auf dieses Mitglied nicht wenigstens eine studentische Stimme entfällt. Stehen für dieses Amt mehr als eine Person zur Wahl und erreicht eine dieser Personen im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, ohne dass eine studentische Stimme auf sie entfällt, findet ein letzter Wahlgang nur über diese Person statt.
5. Das vorläufige Wahlergebnis wird voraussichtlich am 28.04.2026 bekannt gegeben. Einsprüche sind nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses binnen dreier Werktagen bis 15.00 Uhr beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich oder mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten elektro-

Wahlbekanntmachung für die Wahl zweier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
der Humboldt-Universität zu Berlin am 28.04.2026

nischen Kopie der unterschriebenen Erklärung einzulegen und zu begründen (Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, z. Hd. Herrn Schröder, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, marc.schroeder@uv.hu-berlin.de).



Prof. Dr. L. Klöhn
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstandes